

# E-Brief

14. August 2017

## **Verdacht auf Strafvereitelung im Amt in der Hamburger Justiz Verstoß gegen StGB § 258a**

**Sehr geehrter Herr Dr. Steffen,**

am 06.07.2017 übersandte ich Ihnen eine Informationskopie meines Schreibens gleichen Datums an Dr. Fröhlich.

Die dort gestellten Fragen wurden nicht beantwortet. Die Reaktion vom 01.08.2017 seitens Dr. Fröhlich, ausgeführt durch Frau Frombach, Aktenzeichen 2 Zs 421/17 (Inhalt entnehmen Sie bitte meiner Website), zeigt Symptome, die als Wegbereiter einer weiteren Strafvereitelung im Amt angesehen werden könne.

Ich werde trotz des Bemühens Dr. Fröhlichs durch den Unterdrückungsversuch, der sehr wohl als der Anfang eines weiteren Verstoßes gegen StGB § 258a gewertet werden kann, eine weitere Strafanzeige erstatten.

Der bisherige Werdegang lässt weitere Bemühungen meinerseits im Zuge einer sachlichen, faktenorientierten Kommunikation die bemängelten Vorgänge in der Hamburger Justiz einer Klärung zuzuführen, nicht mehr zu.

Es ist klar, wenn Personen in der Hamburger Justiz den Widerspruch in den Vorträgen der Klägerin in der Sache 316 O 43/06 einerseits und der Sache 316 O 02/07 andererseits nicht wahr haben wollen, Gründe, die mit der Sache nichts zu tun haben, vorliegen müssen. Damit wird die Weigerung der Justiz hier einzugreifen zu einem Willkürakt, der für unsere Demokratie nicht tragbar ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass hierfür nicht nur Fehlleistungen der hier direkt handelnden Personen in der Hamburger Justiz ursächlich verantwortlich sind.

Ich habe den Sachverhalt in meine Website, w-t-p.eu, eingestellt, um die für eine Demokratie notwendige Öffentlichkeit herzustellen. Bis zum 26.08.2017 ist dieser Eintrag für Suchmaschinen noch nicht sichtbar, Sie können aber schon jetzt unter "w-t-p.eu" den Inhalt wahrnehmen. Sollten Sie Wert auf eine Stellungnahme legen, die ich gern vor Veröffentlichung und Verbreitung mit

**Norbert Hinsenhofen**

 Billkoppel 10, 22946 Trittau  
w-t-p.eu

einfügen werde, sollte mich diese bis spätestens 26.08.2017 in Schriftform erreichen. Sollten Sie keine Stellungnahme abgeben oder sollte Ihre eventuell abgegebene Stellungnahme keine einschränkende Differenzierung ausweisen, werde ich dies, als Hinweis darauf, dass Ihr Verhalten auch der Parteistruktur, der Sie angehören, entspricht.

Am 27.08.2017 werde ich die Zugänglichkeit für Suchmaschinen herstellen und eine Diskussionsplattform, Blog, einrichten.

Um Ihre Position in dieser Angelegenheit definieren zu können, erklären Sie, wenn mir bis zum 26.08.2017 keine Stellungnahme ihrerseits vorliegt, dass Sie mit allem, was in dieser Angelegenheit in der Hamburger Justiz geschehen ist, einverstanden sind. Ich werde dann diesem, meinem heutigen Schreiben, welches ich auf meiner Website eingestellt habe, einen entsprechenden Kommentar hinzufügen und veröffentlichen.

Ich behalte mir auch vor ergänzend den *gesamten* Schriftverkehr dieser Sache online zu stellen.

Der öffentliche Zugang zu meiner Website noch vor der anstehenden Wahl ist mir sehr wichtig.

Ich bitte Sie hier nicht zu einer Fehlinterpretation zu kommen, sondern meinen Einsatz als die Reaktion eines Bürgers zu sehen, der die persönliche Verantwortung für unseren Staat ernst nimmt.

**mit verbindlichem Gruß**

Norbert Hinsenhofen

PS Es könnte eine gute Idee sein, die Fälle, von nach StGB § 170/2 eingestellten Strafverfolgungen einer, unter öffentlicher Beteiligung, Überprüfung zu unterziehen um festzustellen, ob der StGB § 170/2 zur systematischen Räumung von Schreibtischen missbraucht wird.

**Norbert Hinsenhofen**

 Billkoppel 10, 22946 Trittau  
w-t-p.eu